NIEDERZIER
ORTSL. ELLEN

BEBAUUNGSPLAN
NR. D2 M.1:1000

4. ÄNDERUNG GEM. § 13 BBAUG

RECHTSGRUNDLAGE

§ § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.79 (GV NW S. 594)

BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZ V) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

DEN

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISPLANUNGSAMT

DÜREN DEN 7.7.85

KREISPLANER

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

~~DORFGEBIET~~ AUSGENOMMEN VORHABEN GEM § 5 (2) 4 BAUNVO

~~DORFGEBIET~~ AUSGENOMMEN VORHABEN GEM § 5 (2) 4 BAUNVO NICHT WOHN-GEBÄUDE

~~MI~~ ~~MISCHGEBIET GEM § 6 BAUNVO~~

~~MI~~ ~~GEM § 1 (5) BAUNVO EINGESCHRÄNKTES MISCHGEBIET EINZELHANDELS- UND GEWERBEBETRIEBE SIND NUR IN DEM IM WA GEBIET ZULÄSSIGEN UMFANG ZULÄSSIG~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z B III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

z B (III) ~~ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT~~

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

(0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

~~FH MAXIMALE FIRSTHÖHE~~

BAUWEISE, BAUGRENZE

o OFFENE BAUWEISE

~~g GESCHLOSSENE BAUWEISE~~

~~(D) NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~

~~ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~

~~GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN~~

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

P PRIVATER PARKPLATZ

~~KEINE ZUFAHRT/AUSFAHRT~~

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE KIRCHE

F FEUERWEHR VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

~~FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN~~

~~KLÄRANLAGE~~

~~UMFORMERSTATION~~

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PARKANLAGE SPORTPLATZ

FRIEDHOF SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- + FORSTWIRTSCHAFT

~~FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~

~~FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~

SCHUTZ- + ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

ZU ERHALTENER BAUM

ND NATURDENKMAL

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

~~SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 M ÜBER O.K STRASSE SIND SIND NICHT ZULÄSSIG~~

~~MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN~~

Λ GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN MINDESTDACHNEIGUNG 17°

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM AUFGESTELLT WORDEN

DEN

BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 2a ABS 2 BBAUG FAND STATT AM

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 2a ABS 6 UND § 9 ABS 8 BBAUG IN DER ZEIT VOM BIS OFFENGELEGEN

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DEN

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ

KÖLN DEN

REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

WA I o Λ
0.4 (0.5)